

**Begründung zur Verordnung zur Änderung der Betriebs-Verordnung  
sowie zur Aufhebung der Feuerungsverordnung und der  
Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen  
Auszug aus der Vorlage Nr. 18/153**

**A. Begründung**

**a) Allgemeines**

Mit Artikel 1 werden verschiedene Änderungen der Betriebs-Verordnung vorgenommen.

In der Verordnung ist einheitlich von Selbsthilfekräften für den Brandschutz die Rede. Dieser Begriff wird in der Verordnung definiert und soll eine einheitliche und hinreichende Qualifikation von Brandschutzkräften sicherstellen, die nicht von der Berliner Feuerwehr gestellt werden.

Daneben wird der Bemessungsbezug für barrierefreie Räume in Beherbergungsstätten angepasst. Eingeführt wird zudem eine Pflicht zur Anfertigung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen für Industriebauten mit einer erhöhten Gefährdung durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe.

Artikel 2 und 3 heben die Feuerungsverordnung und die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen auf. Die bisher darin enthaltenen konkretisierenden Regelungen sind nunmehr in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VV TB Bln vom 19. April 2018 (ABl. S. 2095), geändert am 6. Februar 2019 (ABl. S. 1187), gemäß § 86a Absatz 1 und 2 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) enthalten. § 42 BauO Bln – Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung – wird mit der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.12 der Anlage der VV TB Bln genannten Technischen Regel hinreichend konkretisiert; die notwendigen Konkretisierungen der BauO Bln für den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen erfolgen mit der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.10 der Anlage der VV TB Bln genannten Technischen Regel.

**b) Einzelbegründung**

**Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die Änderungen der Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist.

**Zu Nummer 1**

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird um eine Legaldefinition für den Begriff „Selbsthilfekräfte für den Brandschutz“ ergänzt. Als solche sollen künftig Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer verstanden werden. Die Betriebs-Verordnung nimmt damit die Begrifflichkeit aus dem Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst – DGUV Information 205-023 auf und stellt dadurch eine hinreichende und einheitliche Qualifizierung solcher Brandschutzkräfte, die nicht von der Berliner Feuerwehr gestellt werden, sicher.

**Zu Nummer 2**

§ 16 wird an den Bemessungsbezug der Muster-Beherbergungsstättenverordnung angepasst. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten müssen nach der Vorschrift mindestens sieben Prozent der Gastbetten einschließlich der dazugehörigen Sanitäranlagen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Zusätzlich müssen mindestens drei Prozent der Gastbetten mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein. Ergibt die Rechnung ein Ergebnis mit Nachkommastellen, so soll auf ganze Gastbettanzahlen

---

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf  
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: [Bauaufsicht@SenSW.berlin.de](mailto:Bauaufsicht@SenSW.berlin.de); Internet: [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

aufgerundet werden, mindestens muss jedoch immer ein Gastbett den Anforderungen entsprechen. Nach Anlage A 4.2/2 Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VV TB Bln vom 19. April 2018, geändert am 6. Februar 2019 müssen mindestens sieben Prozent der Gastbetten in barrierefreien Beherbergungsräumen stehen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Abschnitten 5.1 und 5.3 der DIN 18040-1:2010-10 entsprechen müssen; zusätzlich müssen mindestens drei Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen stehen, für deren Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden ist.

### **Zu Nummer 3**

In § 35 Absatz 2 werden die Regelungen zur Brandsicherheitswache bei technischen Proben, Veranstaltungen auf Großbühnen und Szenenflächen neu ausgestaltet.

#### **Zu Buchstabe a**

Nach Satz 1 muss weiterhin bei jeder technischen Probe, Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche eine Brandsicherheitswache anwesend sein. Die Streichung der Worte „der Berliner Feuerwehr“ stellt klar, dass die Brandsicherheitswache weder zwingend noch regelmäßig von der Berliner Feuerwehr zu stellen ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Bisher bestimmte Satz 3, unter welchen Voraussetzungen eine Brandsicherheitswache der Berliner Feuerwehr nicht erforderlich war. Die neuen Sätze 3 bis 7 behandeln nicht mehr die Entbehrlichkeit einer Brandsicherheitswache, sondern die Frage, von wem diese zu stellen ist.

Satz 3 bestimmt, dass die Brandsicherheitswache entweder durch die Berliner Feuerwehr oder durch die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden kann. In jedem Fall ist also eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Nach Satz 4 darf die Betreiberin oder der Betreiber die Brandsicherheitswache nur stellen, wenn sie oder er über eine ausreichende Zahl von Selbsthilfekräften für den Brandschutz verfügt. Mit dem Begriff „Selbsthilfekräfte für den Brandschutz“ ist die Legaldefinition in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Bezug genommen. Dabei wird sichergestellt, dass die Brandsicherheitswache aus hinreichend qualifizierten Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern besteht. Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz im Sinne von Satz 5 ist von der Art der Veranstaltung abhängig; sie ist anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen und im Rahmen der technischen Probe im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen. Ergibt die Beurteilung im Einzelfall, dass die Zahl der gestellten Selbsthilfekräfte für den Brandschutz nicht ausreicht, kann die zuständige Behörde nach Maßgabe der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen treffen.

Nach Satz 6 trägt die Betreiberin oder der Betreiber die Verantwortung dafür, dass geeignete Nachweise über die erfolgreiche Ausbildung als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer beim Betreiber vorliegen.

Nach Satz 7 sind die Nachweise den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde kann jede Behörde sein, deren Aufgabenwahrnehmung – auch in Eilzuständigkeit – die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Brandsicherheitswache oder die Ermittlung hinreichend sachkundiger Personen beim Betreiber verlangt.

### **Zu Nummer 4**

In § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist nunmehr auch von Selbsthilfekräften für den Brandschutz die Rede. Die Vorschrift nimmt damit die in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Legaldefinition in Bezug und stellt so die Qualifikation als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer sicher.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung von § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Pflicht zur Anfertigung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen für Industriebauten mit einer erhöhten Gefährdung durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe eingeführt. Eine entsprechende Pflicht war bisher nicht vorgesehen, wird aber

insbesondere von der Berliner Feuerwehr als zwingend erforderlich für die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der Personenrettung und Brandbekämpfung in diesen Betrieben erachtet.

### **Zu Buchstabe b**

In § 47 Absatz 1 Satz 2 ist nun klarstellend die Berliner Feuerwehr genannt.

### **Zu Artikel 2**

Durch Artikel 2 wird die Feuerungsverordnung aufgehoben, da die Konkretisierungen des § 42 BauO Bln durch die unter der lfd. Nr. A 2.2.1.12 der VV TB Bln genannten Technischen Baubestimmung (Muster-Feuerungsverordnung) ausreichend sind und es daher einer Verordnung nicht mehr bedarf.

### **Zu Artikel 3**

Durch Artikel 3 wird die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen aufgehoben, da die notwendigen Konkretisierungen der BauO Bln für diese Betriebsräume in der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.10 der VV TB Bln genannten Technischen Baubestimmung getroffen werden und es daher einer Verordnung nicht mehr bedarf.

### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.